



# **MARKTGEMEINDE NIKLASDORF** Bezirk Leoben, Steiermark

Hauptplatz 1, 8712 Niklasdorf

Tel.: (03842) 81 3 11  
Telefax: (03842) 81 3 11/73  
Bearbeiter: Hr. Mühlstein/DW: 72

**Zahl:** 0-004/2-2017

Niklasdorf, am 17. 07. 2017

**Betr.:**

**Bezug:**

## **11. PROTOKOLL**

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am 22. 06. 2017 im Gemeinderatssitzungssaal.

**Beginn:** 18.30 Uhr

**Ende:** 19.35 Uhr

**Anwesend:** Bürgermeister Johann MARAK  
Vizebürgermeisterin Margot STUMMER, Bakk.,MA.  
Gemeindekassier Viktor MÖSTL  
Gemeinderat Anna HIRSCHBERGER  
Gemeinderat Michael HUBER  
Gemeinderat Gerald ZECHNER  
Gemeinderat Christian PLANK  
Gemeinderat Birgit PINK  
Gemeinderat Markus AUGUSTIN  
Gemeinderat Ing. Ronald GANATSCHNIG  
Gemeinderat Maria KNOLL  
Gemeinderat Marco TRILLER, BA  
Gemeinderat Renate CERGUN  
Gemeinderat Jakon FIX

**Entschuldigt:** Gemeinderat Karin EHGARTNER  
Gemeinderat Walter HIRSCHBERGER

**Ferner anwesend:** AL Markus MÜHLSTEIN (als Protokollführer)

Die Sitzung wird vom Bürgermeister Johann MARAK geleitet, die Sitzung ist **beschlussfähig und öffentlich**.

Vor Eingang in die Tagesordnung findet eine Fragestunde für die Zuhörer statt; es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Weiters findet eine Fragestunde gem. § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung statt;

- Das Gemeinderatsmitglied Triller, BA, berichtet, dass der Bund in den kommenden Jahren kommunale Investitionsprojekte mit insgesamt 175 Millionen Euro unterstützt, der anfallende Anteil für Niklasdorf beträgt rd. € 47.000.-. Diesbezüglich fragt er an, ob es konkrete Pläne für die Inanspruchnahme dieses Betrages gibt.  
Der Bürgermeister erwähnt, dass die Gemeinde diese Förderung im Auge behalten wird, jedoch noch kein genaues Projekt genannt werden kann.

### **Tagesordnung:**

- 1.) Protokoll Gemeinderatssitzung am 06. 04. 2017 - Genehmigung
- 2.) Berichte des Bürgermeisters
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 4.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 (Brücklfeld)
  - a.) Behandlung von Einwendungen/Stellungnahmen
  - b.) Endbeschluss
- 5.) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.02 (Brücklfeld)
  - a.) Behandlung von Einwendungen/Stellungnahmen
  - b.) Endbeschluss
- 6.) 1. Nachtragsvoranschlag 2017
- 7.) Allfälliges

### **Zu 1.) Protokoll der Gemeinderatssitzung am 06. 04. 2017 – Genehmigung**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen den Protokollentwurf der Gemeinderatssitzung am 06. 04. 2017 keine Einwendungen vorgebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

### **Zu 2.) Berichte des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Am 08.06.2017 fand eine Festsitzung anlässlich der Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde Niklasdorf an den ehemaligen Amtsleiter Herrn OAR Dr. Franz Zingl statt.
- Im Nationalrat wurden die Schritte für die „Aktion 20.000“ gesetzt. Ziel dieser Aktion ist es, die Arbeitslosigkeit in der Gruppe der über 50-Jährigen langfristig zu halbieren. Anfang 2018 sollten 20.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose geschaffen werden. Abgewickelt sollte dies über das AMS werden. Für die Dienstgeber fällt lediglich eine Verwaltungspauschale von € 100.- pro Monat an. Die Marktgemeinde Niklasdorf könnte sich vorstellen, an dieser Aktion teilzunehmen.

- Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres wird die Kindergartenpädagogin Frau Evelyn Neussl aufgrund ihrer Pensionierung aus dem Gemeindedienst ausscheiden. Nachbesetzt wird dieser Posten durch die Kindergartenassistentin Frau Andrea Ganatschnig. Der dadurch freiwerdende Posten als Kindergartenassistentin wurde bereits in der letzten Gemeindeaussendung ausgeschrieben.
- Da Frau Wagner mit April 2017 vom Reinigungsbereich „Volksschule“ in den Bereich „Amtshaus“ gewechselt ist, wurde nun für die Volksschule Frau Silke Knöbelreiter in den Gemeindedienst aufgenommen.
- Aufgrund der Insolvenz der Firma Hertil, musste der Rahmenvertrag für die Sanierung der Gemeindewohnungen neu ausgeschrieben werden. Als Best- und Billigstbieter stellte sich die Firma Till heraus, mit welcher nun der neue Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.
- Bezüglich des Verfahrens „Parkplätze Mercedessiedlung“ kann mitgeteilt werden, dass demnächst ein positiver Baubescheid erteilt wird. Weiters fanden Besprechungen mit Frau Dr. Schaffer-Hassmann statt, welche beabsichtigt auf ihrem Grundstück, welches an die Mercedessiedlung angrenzt, Garagenboxen zu errichten.
- In der Nacht vom 15.06. auf 16.06.2017 wurde in das Freibad der Marktgemeinde Niklasdorf eingebrochen. Der Schaden ist jedoch eher gering ausgefallen.
- In nächster Zeit wird eine Zustandsbesichtigung der Gemeindestraßen im gesamten Ortsgebiet stattfinden und festgelegt, welche Teilstücke im Jahr 2017 saniert werden.
- Der Bürgermeister bittet die Gemeinderäte, ihnen zu Ohren kommende Auffälligkeiten bezüglich desolater Gemeindeeinrichtungen und anderen Unstimmigkeiten an die Gemeinde weiterzumelden.
- Der Niklasdorfer Julian Rusu siegte bei der Judo-Veteranen-EM in Zagreb und holte somit den Europameistertitel nach Niklasdorf.
- Am 21.06.2017 fand eine Brandschutzübung im Kindergarten der Marktgemeinde Niklasdorf statt. Als Szenario wurde ein Gasaustritt im Keller des Gebäudes durchgeübt.
- Aufgrund der hohen Trockenheit sowie zweier Wasserrohrbrüche besteht zur Zeit eine geringe Wasserknappheit. Aufgrund des Notwasseranschlusses ist die Wasserversorgung jedoch gesichert.
- Ebenfalls aufgrund der hohen Trockenheit und der dadurch erhöhten Waldbrandgefahr wird das Sonnwendfeuer am Ochenstall abgesagt.
- Der im letzten Jahr bereits stattgefundene Begegnungstag mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen des Projekts „Talente für Österreich“ soll auch in diesem Jahr am 29.09., jedoch in einer anderen Form, wieder stattfinden. Die sogenannten UMF sind auf dem besten Weg sich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Nochmals wird betont, dass die vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsförderung den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde

Niklasdorf entsprechen und kein Versagensgrund besteht. Weiters bekommen wir eine betonierte Tischtennisplatte sowie Betonbänke und einen Betontisch, welche im Zuge der Bauakademie von den Flüchtlingen erzeugt wurden, für unsere Parkanlage geschenkt.

### **Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Bürgermeister führt aus, dass am 23.05.2017 eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat. Er ersucht die Ausschussvorsitzende Maria Knoll um den Bericht.

„Bericht

über die Prüfungsausschusssitzung am 23. 05. 2017.

Am 23. 05. 2017 fand eine Prüfungsausschusssitzung mit dem Schwerpunkt Winterdienst, Straßenreinigung Saison Oktober 2016/März 2017 statt.

Für die Überprüfung der Kosten des Winterdienstes und der Straßenreinigung wurden vom Amtsleiter eine Kostenzusammenstellung sowie die Buchungsjournale präsentiert. Da die Wintersaison über den Jahreswechsel dauert, müssen Buchungen aus dem Jahr 2016 und aus dem Jahr 2017 herangezogen werden. Vorab ist zu erwähnen, dass die Kosten des Winterdienstes und der Straßenreinigung jährlich abhängig von der Stärke und der Dauer des Schneefalles variieren. Die Gesamtkosten für den Ankauf von Streusplitt und Streusalz in der Saison Oktober 2016 bis März 2017 belaufen sich auf € 4.735,03. Die Räumungskosten durch den Maschinenring, in oben genannten Zeitraum, betragen € 6.879,34. Die Kosten für die Straßenreinigung des gesamten Ortsnetzes nach Beendigung des Winterdienstes betragen € 8.523,06. Somit belaufen sich die Gesamtausgaben für den Winterdienst und die Straßenreinigung von Oktober 2016 bis März 2017 auf € 20.137,43. Im Vergleich zu den Voranschlägen 2016 und 2017 ergeben sich in allen Ansätzen Minderausgaben.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurden die Belege Nr. 678 bis 2182 (März bis Mai 2017) geprüft. Von den Ausschussmitgliedern wurden die Belege stichprobenmäßig auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Die geprüften Belege weisen die ordnungsgemäßen Kriterien auf, die Gebarungsfälle sind aus den jeweiligen Belegen ersichtlich und weisen keine Mängel auf.

Die Ausschussmitglieder stellen abschließend einstimmig fest, dass bei den Belegen März bis Mai 2017 keine Mängel festgestellt wurden.“

Zu diesem Bericht erfolgen keine Wortmeldungen.

### **4.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 (Brücklfeld)**

## **a.) Behandlung von Einwendungen /Stellungnahmen**

Berichterstatter Bürgermeister Johann Marak

Berichterstatter: „Der Entwurf zur geplanten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 „Brücklfeld“ wurde in der Zeit vom 17.04.2017 bis 16.06.2017 ordnungsgemäß kundgemacht. Innerhalb der genannten Frist sind verschiedene Einwendungen und Stellungnahmen eingelangt, welche vom Gemeinderat vor Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu behandeln sind.

Ich stelle hierzu folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Einwendungen und Stellungnahmen behandeln wie folgt:

1. **Verfasserin der Stellungnahme: Militärkommando Steiermark, Sachbearbeiter: Obst Andreas Mayer, MSD, Stellungnahme vom 20.04.2017, GZ: S92246/20-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2017 (1):**

#### **Gegenstand der Stellungnahme:**

Das Militärkommando Steiermark teilt mit, dass das Gemeindegebiet innerhalb von potenziellen militärischen Störwirkungsbereichen liegt und militärische Planungsinteressen bestehen. Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potenziellen Störwirkungsbereiches liegt, ist durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem Militärkommando Steiermark vorzulegen.

Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport bestehen keine Einwände gegen die geplanten Änderungen, sofern die militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters sind beim Amt der Stmk. Landesregierung in der ABT 17, Referat Statistik und Geoinformation, einsehbar. Die potenziellen Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen sind jedoch aus militärischen Gründen nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen ersichtlich gemacht. Das Militärkommando Steiermark ersucht, dass die militärischen Interessen gem. § 3 (1) Z.3 des Stmk. ROG 2010 gewahrt bleiben.

#### **Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:**

Zukünftige Projekte und Verfahren werden dem Militärkommando Steiermark vorgelegt. **Kenntnisnahme** durch den Gemeinderat.

2. **Verfasserin der Einwendung: Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Sachbearbeiterin: Dr. Brigitte Autengruber, Einwendung vom 01.06.2017, GZ: ABT16 VT-TD.01-1445/2017-1:**

Gegenstand der Einwendung:

Die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, stimmt den gegenständlichen Änderungen nur dann zu, wenn folgende Punkte eingehalten bzw. umgesetzt werden:

1. Errichtung eines Linksabbiegestreifens für den Verkehr aus Richtung Leoben kommend, an der westlichen Einbindung in die B 116.
2. Ummarkierung der bestehenden Linksabbiegestreifen im Bereich der östlichen Einbindung in die B 116.

Beide Maßnahmen sind auf Grundlage des Verkehrskonzeptes vom Büro Rust-Zinthauer & Partner ZT GmbH für zukünftige Verkehrserschließung bzw. – führung erforderlich.

Bezüglich der Errichtung des Linksabbiegestreifens ist von der Gemeinde ein Vertrag mit der Landesstraßenverwaltung auf Grundlage einer Detailplanung abzuschließen.

Bezüglich der Ummarkierung an der östlichen Einbindung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben um Änderung der bestehenden Bodenmarkierungen anzusuchen.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Die beiden o.a. Bedingungen der Abteilung 16 sind bereits Bestandteil im Verkehrsgutachten der Rust-Zinthauer & Partner ZT GmbH und wurden im gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren aufgenommen. Die Berücksichtigung des gegenständlichen Verkehrskonzeptes ist weiters als fehlendes Aufschließungserfordernis zum Nachweis der äußeren Anbindung an das übergeordnete Straßennetz festgelegt (vgl. hierzu § 2 des Wortlautes und zugehöriger Erläuterungsbericht).

**Kenntnisnahme/Stattdgabe** durch den Gemeinderat.

3. **Verfasserin der Stellungnahme: Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung, Sachbearbeiter: DI Michael Redik, Stellungnahme vom 13.06.2017, GZ: ABT13-10.200-32/2015-3:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Abteilung 13 gibt bekannt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

**Kenntnisnahme** durch den Gemeinderat.

4. **Verfasserin der Einwendung: Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearbeiter: Ing. Thomas Kraxner, Einwendung vom 08.06.2017, GZ: ABT14-77Ni2-2015/18:**

Gegenstand der Einwendung:

Seitens der Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost mitgeteilt:

Die Problematik des Rückhaltes bzw. der Verbringung der im Planungsgebiet anfallenden Niederschlagswässer bedarf einer detaillierten Betrachtung. Weiters werden die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagswässer“ und die weitere Vorgangsweise bei der Erstellung der notwendigen Konzepte übermittelt.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Der „Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer für das zu bauende Gesamtgebiet“ ist bereits als Aufschließungserfordernis im gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren festgelegt (vgl. hierzu § 3 (2) Z. 4 und § 3 (5) Z. 5 des Wortlautes). Somit ist auch im Rahmen der Bebauungsplanverfahren die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes für das gesamte Gebiet zwingend erforderlich. **Kenntnisnahme** durch den Gemeinderat.

5. **Verfasserin der Stellungnahme: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sachbearbeiterin: Mag<sup>a</sup>.iur. Sigrid Melicher, Stellungnahme vom 12.06.2017, GZ: BMWWF-60.214/0102-III/6a/2017:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sektion III, Energie und Bergbau, teilt mit, dass im Gemeindegebiet von Niklasdorf keine in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

**Kenntnisnahme** durch den Gemeinderat.

6. **Verfasserin der Einwendung: Ingrid, Max und Michael Zottler, Max Zottler Transporte GesmbH, Einwendung per E-Mail vom 13.06.2017, ohne GZ:**

Gegenstand der Einwendung:

Es wird auf das ehemalige Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Sturm-Wedenig vom 26.02.2013 sowie auf das Schreiben der WKO Steiermark vom 14.03.2013 (im Zuge der 1. Auflage) verwiesen und haben die Stellungnahmen/Einwendungen nach wie vor Wirksamkeit.

Weiters müssen die Knotenpunkte betreffend Zottler Ein-/Ausfahrten LKW-tauglich im Begegnungsverkehr ausgeführt werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass für die Familie Zottler bzw. die Max Zottler Transporte GesmbH keine finanziellen Belastungen entstehen.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Die in der gegenständlichen Einwendung zitierten Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Sturm-Wedenig bzw. der WKO Steiermark beziehen sich auf die 1. Auflage des gegenständlichen Verfahrens und hierbei insbesondere auf die damals geplante Festlegung als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet bzw. Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet im unmittelbaren Nahbereich des Betriebsstandortes und somit einer befürchteten heranrückenden Wohnbebauung.

Im gegenständlichen Verfahren sind nunmehr östlich des Unternehmens Zottler ebenfalls Aufschließungsgebiete für Gewerbegebiet geplant und ist somit künftig keine Wohnbebauung vorgesehen.

Hinsichtlich der geplanten Knotenpunkte sowie Ein-/Ausfahrten ist als Aufschließungserfordernis die zwingende Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes der RZP-ZT GmbH festgelegt (vgl. hierzu Beilage 5.4 des Änderungsverfahrens, RZP von 02/2016, GZ: G10/15). Die ehemals vorgebrachten Einwendungen wurden somit voll inhaltlich berücksichtigt und bereits im gegenständlichen Entwurf ein- bzw. ausgearbeitet. **Stattgabe** durch den Gemeinderat.

7. **Verfasserin der Stellungnahme: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) - I/PR3 (Recht und Koordination), Sachbearbeiterin: Eva Sedlak, Stellungnahme vom 19.06.2017 per E-Mail, GZ: BMVIT-17.950/0048-I/PR3/2017:**



Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens des BMVIT wird darauf hingewiesen, dass bei raumordnungsbezogenen Maßnahmen wie beispielsweise Flächenwidmungen, Bebauungsplänen bzw. Örtlichen Entwicklungskonzepten folgende luftfahrtrechtliche Belange zu berücksichtigen sind:

- \*Im Nahebereich befindliche Flugplätze (Flugfelder, Flughäfen, Militärflugplätze oder Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen) und deren Schutzbereich sowie gegebenenfalls deren Sicherheitszonen gem. § 86 LFG,
- \*Luftfahrthindernisse gem. § 85 LFG,
- \*Attraktivierung der Flächen und Anlagen auf Wildtiere und Vögel und damit erhöhtes Wildtier- und Vogelaufkommen,
- \*Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gem. § 94 LFG,
- \*Schutzbereiche und Flugsicherungseinrichtungen gem. § 122 LFG

Weiters wird darauf hingewiesen, dass aus den gegenständlichen Änderungen den Verkehrsträger Schiene betreffend kein Anspruch auf Setzung allfälliger Schutzmaßnahmen (Lärmschutz) abgeleitet werden kann.“

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme **zur Kenntnis**, weist aber im Besonderen darauf hin, dass sich im Nahbereich der gegenständlichen Änderung keine Flugplätze befinden und sich die Marktgemeinde auch in keinem Schutzbereich bzw. keiner Sicherheitszone von Flugplätzen befindet.

**b.) Endbeschluss**

Berichterstatter Bürgermeister Johann Marak

Berichterstatter: „Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 „Brücklfeld“ wurde in der Zeit vom 17.04.2017 bis 16.06.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und die Anrainer und öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz verständigt. Über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen hat der Gemeinderat im vorangegangenen Tagesordnungspunkt entschieden.

Ich stelle nunmehr folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Verordnung**

über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Niklasdorf am 22.06.2017 beschlossene 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 einschließlich Entwicklungsplan gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010.

Die öffentliche Auflage gem. § 24 (4) Stmk. ROG 2010 fand in der Zeit von 17.04.2017 bis 16.06.2017 statt (mind. 8 Wochen).“

## **§ 1**

### **GELTUNGSBEREICH / PLANGRUNDLAGEN / VERFASSER**

Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan/ Ist-Soll-Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I, mit Stand vom 21.06.2017, GZ: 182FG12, basierend auf der Planunterlage im Maßstab M 1:5.000 (Entwicklungsplan), bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der 1. Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 idgF dar.

## **§ 2**

### **ÄNDERUNGEN**

(1) Der bisher ohne Funktion festgelegte Bereich der Grdst. Nr. 401 (Teilfl.), 402, 403 (Teilfl.), 404 (Teilfl.), 405 und die Baufläche Nr. .88, alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 11.262 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ festgelegt werden.

(2) Der bisher ohne Funktion festgelegte Bereich der Grdst. Nr. 401 (Teilfl.), 396/3, 396/2 (Teilfl.), 403 (Teilfl.) und 404 (Teilfl.), alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 16.050 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ (Entwicklungspotenzial) überlagert mit einer örtlichen Eignungszone für „Reitsport“ festgelegt werden.

(3) Die Grdst. Nr. 401, 415/1, 416 und 418 (jeweils Teilfl.) und die Baufläche Nr. .87 (Teilfl.), alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 25.719 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ (Entwicklungspotenzial) neu festgelegt werden.

(4) Die Grdst. Nr. 416 (Teilfl.) und 417 (Teilfl.) und die Baufläche Nr. .86, alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.666 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen künftig als Gebiet mit

baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ (Entwicklungspotenzial) überlagert mit einer örtlichen Eignungszone für „Kleingartenanlage“ neu festgelegt

(5) Die Grdst. Nr. 415/1 und 417 (jeweils Teilfl.), beide KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.743 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ (Entwicklungspotenzial) in Überlagerung mit einer örtlichen Eignungszone für „Kleingartenanlage“ neu festgelegt werden.

(6) Zwei Teilflächen des Grdst. Nr. 415/1, KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 4.337 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen künftig als Bereich mit 2 Funktionen („Industrie, Gewerbe“ und „Zentrum“) neu festgelegt werden.

(7) Die Teilflächen der Grdst. Nr. 415/1 und 401, beide KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 12.128 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), die bisher als „Mischbereiche: Gewerbe sowie Dienstleistung mit untergeordnet Handel (ohne zentralörtliche Funktion)“ bzw. als Entwicklungspotenzial für „Mischbereich“ festgelegt waren, sollen künftig als Bereich mit 2 Funktionen („Industrie, Gewerbe“ und „Zentrum“) zur Anpassung an die geltende Planzeichenverordnung 20162 festgelegt werden.

(8) Zur Begrenzung nach außen Richtung Norden und Nordwesten wird um das neu festzulegende Gebiet eine naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 1 (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) festgelegt.

(9) Richtung Osten bzw. Richtung Westen (zum bereits bebauten Bereich) wird eine siedlungspolitisch relative Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 8 (Baulandbedarf – eine Überschreitung im Ausmaß einer Bauplatztiefe ist bei siedlungspolitischer Willensbildung und weitgehender Konsumation der Entwicklungsbereiche zulässig) festgelegt.

### § 3

## ÖFFENTLICHE AUFLAGE / RECHTSKRAFT

(1) Nach Auflagebeschluss am 06.04.2017 durch den Gemeinderat erfolgte die öffentliche Auflage der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 in der Zeit von 17.04.2017 bis 16.06.2017 (mind. 8 Wochen). Während der Parteienverkehrszeiten konnte im Gemeindeamt in die Verordnung Einsicht genommen werden.

(2) Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat am 22.06.2017 tritt die Verordnung nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung gem. § 24 (12) Stmk. ROG 2010 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.“

### **Beschluss:**

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

### **5.) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.02 (Brücklfeld)**

#### **a.) Behandlung von Einwendungen /Stellungnahmen**

Berichterstatter Bürgermeister Johann Marak

Berichterstatter: „Der Entwurf zur geplanten Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.02 „Brücklfeld“ wurde in der Zeit vom 17.04.2017 bis 16.06.2017 ordnungsgemäß kundgemacht. Innerhalb der genannten Frist sind verschiedene Einwendungen und Stellungnahmen eingelangt, welche vom Gemeinderat vor Beschlussfassung der Flächenwidmungsplan-Änderung zu behandeln sind.

Ich stelle hierzu folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Einwendungen und Stellungnahmen behandeln wie folgt:

- 1. Verfasserin der Stellungnahme: Militärkommando Steiermark, Sachbearbeiter: Obst Andreas Mayer, MSD, Stellungnahme vom 20.04.2017, GZ: S92246/20-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2017 (1):**

#### **Gegenstand der Stellungnahme:**

Das Militärkommando Steiermark teilt mit, dass das Gemeindegebiet innerhalb von potenziellen militärischen Störwirkungsbereichen liegt und militärische Planungsinteressen bestehen. Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines

potenziellen Störwirkungsbereiches liegt, ist durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem Militärkommando Steiermark vorzulegen.

Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport bestehen keine Einwände gegen die geplanten Änderungen, sofern die militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters sind beim Amt der Stmk. Landesregierung in der ABT 17, Referat Statistik und Geoinformation, einsehbar. Die potenziellen Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen sind jedoch aus militärischen Gründen nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen ersichtlich gemacht. Das Militärkommando Steiermark ersucht, dass die militärischen Interessen gem. § 3 (1) Z.3 des Stmk. ROG 2010 gewahrt bleiben.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Zukünftige Projekte und Verfahren werden dem Militärkommando Steiermark vorgelegt. **Kenntnisnahme** durch den Gemeinderat.

**2. Verfasserin der Einwendung: Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Sachbearbeiterin: Dr. Brigitte Autengruber, Einwendung vom 01.06.2017, GZ: ABT16 VT-TD.01-1445/2017-1:**

Gegenstand der Einwendung:

Die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, stimmt den gegenständlichen Änderungen nur dann zu, wenn folgende Punkte eingehalten bzw. umgesetzt werden:

3. Errichtung eines Linksabbiegestreifens für den Verkehr aus Richtung Leoben kommend, an der westlichen Einbindung in die B 116.
4. Ummarkierung der bestehenden Linksabbiegestreifen im Bereich der östlichen Einbindung in die B 116.

Beide Maßnahmen sind auf Grundlage des Verkehrskonzeptes vom Büro Rust-Zinthauer & Partner ZT GmbH für zukünftige Verkehrserschließung bzw. –führung erforderlich.

Bezüglich der Errichtung des Linksabbiegestreifens ist von der Gemeinde ein Vertrag mit der Landesstraßenverwaltung auf Grundlage einer Detailplanung abzuschließen.

Bezüglich der Ummarkierung an der östlichen Einbindung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben um Änderung der bestehenden Bodenmarkierungen anzusuchen.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Die beiden o.a. Bedingungen der Abteilung 16 sind bereits Bestandteil im Verkehrsgutachten der Rust-Zinthauer & Partner ZT GmbH und wurden im gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren aufgenommen. Die Berücksichtigung des gegenständlichen Verkehrskonzeptes ist weiters als fehlendes Aufschließungserfordernis zum Nachweis der äußeren Anbindung an das übergeordnete Straßennetz festgelegt (vgl. hierzu § 2 des Wortlautes und zugehöriger Erläuterungsbericht).

**Kenntnisnahme/Stattdgabe** durch den Gemeinderat.

**3. Verfasserin der Stellungnahme: Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung, Sachbearbeiter: DI Michael Redik, Stellungnahme vom 13.06.2017, GZ: ABT13-10.200-32/2015-3:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Abteilung 13 gibt bekannt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

**Kenntnisnahme** durch den Gemeinderat.

**4. Verfasserin der Einwendung: Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearbeiter: Ing. Thomas Kraxner, Einwendung vom 08.06.2017, GZ: ABT14-77Ni2-2015/18:**

Gegenstand der Einwendung:

Seitens der Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost mitgeteilt:

Die Problematik des Rückhaltes bzw. der Verbringung der im Planungsgebiet anfallenden Niederschlagswässer bedarf einer detaillierten Betrachtung. Weiters werden die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagswässer“ und die weitere Vorgangsweise bei der Erstellung der notwendigen Konzepte übermittelt.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Der „Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer für das zu bauende Gesamtgebiet“ ist bereits als Aufschließungserfordernis im gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren festgelegt (vgl. hierzu § 3 (2) Z. 4 und § 3 (5) Z. 5 des Wortlautes). Somit ist auch im Rahmen der Bebauungsplanverfahren die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes für das gesamte Gebiet zwingend erforderlich. **Kenntnisnahme** durch den Gemeinderat.

**5. Verfasserin der Stellungnahme: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sachbearbeiterin: Mag<sup>a</sup>.jur. Sigrid Melicher, Stellungnahme vom 12.06.2017, GZ: BMWFW-60.214/0102-III/6a/2017:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sektion III, Energie und Bergbau, teilt mit, dass im Gemeindegebiet von Niklasdorf keine in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

**Kenntnisnahme** durch den Gemeinderat.

**6. Verfasserin der Einwendung: Ingrid, Max und Michael Zottler, Max Zottler Transporte GesmbH, Einwendung per E-Mail vom 13.06.2017, ohne GZ:**

Gegenstand der Einwendung:

Es wird auf das ehemalige Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Sturm-Wedenig vom 26.02.2013 sowie auf das Schreiben der WKO Steiermark vom 14.03.2013 (im Zuge der 1. Auflage) verwiesen und haben die Stellungnahmen/Einwendungen nach wie vor Wirksamkeit.

Weiters müssen die Knotenpunkte betreffend Zottler Ein-/Ausfahrten LKW-tauglich im Begegnungsverkehr ausgeführt werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass für die Familie Zottler bzw. die Max Zottler Transporte GesmbH keine finanziellen Belastungen entstehen.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Die in der gegenständlichen Einwendung zitierten Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Sturm-Wedenig bzw. der WKO Steiermark beziehen sich auf die 1. Auflage des gegenständlichen Verfahrens und hierbei insbesondere auf die damals geplante Festlegung als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet bzw. Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet im unmittelbaren Nahbereich des Betriebsstandortes und somit einer befürchteten heranrückenden Wohnbebauung.

Im gegenständlichen Verfahren sind nunmehr östlich des Unternehmens Zottler ebenfalls Aufschließungsgebiete für Gewerbegebiet geplant und ist somit künftig keine Wohnbebauung vorgesehen.

Hinsichtlich der geplanten Knotenpunkte sowie Ein-/Ausfahrten ist als Aufschließungserfordernis die zwingende Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes der RZP-ZT GmbH festgelegt (vgl. hierzu Beilage 5.4 des Änderungsverfahrens, RZP von 02/2016, GZ: G10/15). Die ehemals vorgebrachten Einwendungen wurden somit voll inhaltlich berücksichtigt und bereits im gegenständlichen Entwurf ein- bzw. ausgearbeitet. **Stattgabe** durch den Gemeinderat.

7. **Verfasserin der Stellungnahme: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) - I/PR3 (Recht und Koordination), Sachbearbeiterin: Eva Sedlak, Stellungnahme vom 19.06.2017 per E-Mail, GZ: BMVIT-17.950/0048-I/PR3/2017:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens des BMVIT wird darauf hingewiesen, dass bei raumordnungsbezogenen Maßnahmen wie beispielsweise Flächenwidmungen, Bebauungsplänen bzw. Örtlichen Entwicklungskonzepten folgende luftfahrtrechtliche Belange zu berücksichtigen sind:

- \*Im Nahebereich befindliche Flugplätze (Flugfelder, Flughäfen, Militärflugplätze oder Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen) und deren Schutzbereich sowie gegebenenfalls deren Sicherheitszonen gem. § 86 LFG,
- \*Luftfahrthindernisse gem. § 85 LFG,
- \*Attraktivierung der Flächen und Anlagen auf Wildtiere und Vögel und damit erhöhtes Wildtier- und Vogelaufkommen,
- \*Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gem. § 94 LFG,
- \*Schutzbereiche und Flugsicherungseinrichtungen gem. § 122 LFG

Weiters wird darauf hingewiesen, dass aus den gegenständlichen Änderungen den Verkehrsträger Schiene betreffend kein Anspruch auf Setzung allfälliger Schutzmaßnahmen (Lärmschutz) abgeleitet werden kann.“

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat entschieden:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme **zur Kenntnis**, weist aber im Besonderen darauf hin, dass sich im Nahbereich der gegenständlichen Änderung keine Flugplätze befinden und sich die Marktgemeinde auch in keinem Schutzbereich bzw. keiner Sicherheitszone von Flugplätzen befindet.



## **b.) Endbeschluss**

Berichterstatter Bürgermeister Johann Marak

Berichterstatter: „Der Entwurf zur geplanten Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.02 „Brückfeld“ wurde in der Zeit vom 17.04.2017 bis 16.06.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und die Anrainer und öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz verständigt. Über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen hat der Gemeinderat im vorangegangenen Tagesordnungspunkt entschieden.

Ich stelle nunmehr folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

## **Verordnung**

über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Niklasdorf am 22.06.2017 beschlossene Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 4.02 samt Rechtsplan (Ist/Soll-Darstellungen) gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010.

Die öffentliche Auflage gem. § 38 (4) Stmk. ROG 2010 fand in der Zeit von 17.04.2017 bis 16.06.2017 statt (mind. 8 Wochen)“.

### **§ 1**

#### **PLANGRUNDLAGE / GELTUNGSBEREICH / VERFASSER**

Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan/ Ist-Soll-Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I, mit Stand vom 21.06.2017, GZ: 182FG12, basierend auf der Planunterlage im Maßstab M 1:2.500, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar.

### **§ 2**

#### **ÄNDERUNGEN**

(1) Die Grdst. Nr. 415/1 (Teilfl.), 417 (Teilfl.) und 401 (Teilfl.), alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 15.243 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) Stmk. ROG 1974, LGBl. Nr. 127/1974 idF LGBl. Nr. 13/20052 (FWP Nr. 4.00) nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet gem. § 29 (3) iVm. § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG

2010 mit der lfdn. Nr. 1 und einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt werden.

(2) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 415/1, KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 4.843 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet gem. § 23 (3) iVm. § 23 (5) lit. d) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet gem. § 29 (3) iVm. § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG 2010 mit der lfdn. Nr. 1 und einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt werden<sup>3</sup>.

(3) Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Stmk. ROG 2010 werden für die unter § 2 (1) und (2) festgelegten Aufschließungsgebiete festgelegt:

Z.1 Nachweis der äußeren Anbindung an das übergeordnete Straßennetz unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes 2016 „Aufschließung Brücklfeld“ der RZP ZT-GmbH, Stand: 02/2016, GZ: G10/15.

Z.2 Nachweis der inneren Erschließung (verkehrstechnische und infrastrukturelle).

Z.3 Berücksichtigung der bestehenden Freileitung.

Z.4 Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer für das zu bebauende Gesamtgebiet.

Zur Sicherstellung der o. genannten Aufschließungserfordernisse wird die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

(4) Die Grdst. Nr. 401 (Teilfl.), 415/1 (Teilfl.), 417 (Teilfl.), 416 (Teilfl.), 418 (Teilfl.) und die Bauflächen Nr. .86 und .87 (Teilfl.), alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 26.325 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) bzw. Verkehrsfläche gem. § 24 (1) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet gem. § 29 (3) iVm. § 30 (1) Z.7 Stmk. ROG 2010 mit der lfdn. Nr. 2 und einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 festgelegt werden.

(5) Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Stmk. ROG 2010 werden für das unter § 2 (4) festgelegte Aufschließungsgebiet festgelegt:

Z.1 Nachweis der äußeren Anbindung an das übergeordnete Straßennetz unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes 2016 „Aufschließung Brücklfeld“ der RZP ZT-GmbH, Stand: 02/2016, GZ: G10/15.

Z.2 Nachweis der inneren Erschließung (verkehrstechnische und infrastrukturelle).

Z.3 Umsetzung der lärmtechnischen Maßnahmen im Anlassfall gemäß vorliegender Lärmtechnischer Untersuchung der Pumpnig & Partner ZT GmbH vom 23.11.2012, GZ: 177LT12.

Z.4 Berücksichtigung der bestehenden Freileitung.

Z.5 Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer für das zu bebauende Gesamtgebiet.

Z.6 Neuparzellierung der Grundstücke im Anlassfall.

Z.7 Berücksichtigung des festgestellten Belästigungsbereiches und Geruchsschwellenabstandes i.R. des nachfolgenden Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes.

Zur Sicherstellung der o. genannten Aufschließungserfordernisse wird die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

(6) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 401, KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 4.190 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Bauland – Dorfgebiet gem. § 30 (1) Z.7 Stmk. ROG 2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 aufgrund des baulichen Bestandes (Reithalle) festgelegt werden.

(7) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 415/1, KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.774 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Bauland – Gewerbegebiet gem. § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG 2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt werden.

(8) Jeweils Teilflächen der Grdst. Nr. 401, 415/1, 416, 415/7 und 414/1, alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 3.081 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) bzw. Bauland – Gewerbegebiet gem. § 23 (5) lit. d) bzw. Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet gem. § 23 (3) iVm. 23 (5) lit. d) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Verkehrsfläche gem. § 32 (1) Stmk. ROG 2010 festgelegt werden<sup>4</sup>.

### § 3

#### **MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK**

Für die unter § 2 (1), (2) und (4) des gegenständlichen Wortlautes festgelegten Grundstücke sind privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des § 35 Stmk. ROG 2010 mit den Grundstückseigentümern abzuschließen und dem Verfahrensakt zur Genehmigung beizulegen. Diese werden erst nach Rechtskraft des jeweils zu erstellenden Bebauungsplanes schlagend.

## § 4

### ÖFFENTLICHE AUFLAGE / RECHTSKRAFT

(1) Nach Auflagebeschluss am 06.04.2017 durch den Gemeinderat erfolgte die öffentliche Auflage der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.02 in der Zeit von 17.04.2017 bis 16.06.2017 (mind. 8 Wochen). Während der Parteienverkehrszeiten konnte im Gemeindeamt in die Verordnung Einsicht genommen werden.

(2) Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung gem. § 24 (12) Stmk. ROG 2010 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.“

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

#### **Zu 6.) 1. Nachtragsvoranschlag 2017**

Berichterstatter Bürgermeister Johann Marak

Berichterstatter: „Der Voranschlag 2017 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 genehmigt und nach ordnungsgemäßer Kundmachung an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Wie bereits bei den Voranschlägen der Vorjahre war auf Grundlage des Rechnungsabschlusses 2016 und der schriftlichen Zusage für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln ein Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 zu erstellen.

Die Gegenüberstellung der Gesamtsummen im Ordentlichen Haushalt gemäß dem ersten Nachtragsvoranschlag ergibt eine Gesamtsumme von € 5,927.100,-- (mehr um € 187.000,--); die Mehreinnahmen und Mehrausgaben im Außerordentlichen Haushalt erhöhen sich von € 351.000,-- um € 585.000,-- auf insgesamt € 936.900,--.

In den Erläuterungen, welche allen Gemeinderatsmitgliedern gemeinsam mit dem Entwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2017 übermittelt wurden, ist ausführlich auf die Unterschiedsbeträge im ordentlichen sowie im außerordentlichen Haushalt, einnahmen- und ausgabenseitig eingegangen worden. Durch die Änderungen im 1. Nachtragsvoranschlag ändern sich auch der Rücklagen; ebenfalls angepasst wurde der Mittelfristige Finanzplan.

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 wurde durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Niklasdorf zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und dies

ordnungsgemäß kundgemacht. Den Gemeinderatsmitgliedern wurde der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Schriftliche Einwendungen zum 1. Nachtragsvoranschlag wurden nicht eingebracht.

Der Bürgermeister stellt nunmehr folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**I.**

**Festsetzung des 1. Nachtragsvoranschlages**

A. Ordentlicher Haushalt

Summe Einnahmen .....	€ 5,927.100,--
Summe Ausgaben .....	<u>€ 5,927.100,--</u>
Haushaltsausgleich	gegeben.

B. Außerordentlicher Haushalt

Summe Einnahmen .....	€ 936.900,--
Summe Ausgaben .....	<u>€ 936.900,--</u>
Haushaltsausgleich	gegeben

Weiters wird der geänderte mittelfristige Finanzplan zum 1. Nachtragsvoranschlag 2017 genehmigt.“

**Beschluss:**

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

**Zu 7.) Allfälliges**

- Das Gemeinderatsmitglied Triller wünscht allen Gemeinderäten einen schönen Sommer.
- Das Gemeinderatsmitglied Knoll erwähnt, dass es womöglich sinnvoll wäre in der nächsten Gemeindenachricht auf die Wasserknappheit hinzuweisen. Das Gemeinderatsmitglied Zechner erwidert, dass ein solcher Beitrag auch nach hinten los gehen kann und die Bürgerinnen und Bürger beginnen Wasservorräte anzulegen. Der Bürgermeister ergänzt, dass der Artikel möglichst allgemein formuliert sein sollte.
- Die Vizebürgermeisterin berichtet, dass im Sozialausschuss beschlossen wurde, die bisher zum Anlass der Geburt eines Kindes übergebenen Babypakete durch 2 grammige Goldbaren zu ersetzen. Die Kosten eines solchen Goldbarren betragen rd. € 90.-. Weiters unterstützt die Marktgemeinde Niklasdorf die Stoffwindelaktion des Abfallwirtschaftsverbandes mit einem zusätzliche Betrag von € 50.-, welcher nach Vorlage der Rechnung im Gemeindeamt bezogen werden kann.

- Der Bürgermeister erwähnt, dass im Sterbefall eines Bürgers der Marktgemeinde Niklasdorf eine Kranzspende übergeben wurde. Da immer mehr Angehörige der Verstorbenen, vor allem bei einer Urnenbestattung, keine Kranz benötigen und sich den Betrag von der Gemeinde ausbezahlen lassen, ist es angedacht, wenn kein Kranz bezogen wird auch kein Bargeld mehr auszubezahlen. Als alternative Möglichkeit wäre es angedacht den Betrag an eine gemeinnützige Institution, welche die Hinterbliebenen nenne können, direkt von der Gemeinde überwiesen zu lassen.
- Das Gemeinderatsmitglied Huber lädt alle Gemeinderäte zum Marktfest am 08.07.2017 ein.
- Die Vizebürgermeisterin wünscht allen Gemeinderäten einen schönen Sommer.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister: